

Stadtbauamt  
Az. 61.06.2.01

Drensteinfurt, 22.03.2002

Dateiname: (Begründung020322)

### **Begründung**

#### **zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 "Ameke-Süd 2. Erweiterung" gem. § 9 Abs. 8 BauGB**

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Walstedde, Flur 33, Flurstück 105 beantragt auf seinem Grundstück die Ausweisung einer weiteren überbaubaren Fläche.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 2.01 „Ameke-Süd, 2. Erweiterung“. Bei der seinerzeitigen Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes war für den in der Anlage markierten Grundstücksbereich bereits eine überbaubare Fläche ausgewiesen. Der Antragsteller bestand jedoch auf der Herausnahme dieser Fläche, obwohl seitens der Stadt Drensteinfurt mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass mit der Ausweisung der überbaubaren Fläche keine Bauverpflichtung verbunden ist.

Der Eigentümer beantragt nunmehr die Festsetzung der bebaubaren Fläche, wie sie für einen Teilbereich seines Grundstückes ursprünglich im Aufstellungsverfahren bereits beabsichtigt war. Die betroffenen Nachbarn haben einer Bebauungsplanänderung schriftlich zugestimmt.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragten Änderungen keine Bedenken.

Die Bebauungsplanänderung fällt nicht unter die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit dem UVP-Gesetz.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch die Änderung nicht.

  
Georg Weltering